

An den Landrat

Glarus, 12. Februar 2013

Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten (Ergänzung zum Bericht vom 23. Januar 2013)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz beriet auf dem Korrespondenzweg in obgenannter Sache den in der erster Lesung zurückgenommenen Art. 21 Abs. 1 HGG.

1. Allgemeine Bemerkungen

An seiner Sitzung vom 11. Januar 2013 beriet der Landrat in erster Lesung das Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten. Landrat Fridolin Staub stellte zu Art. 21 Abs. 1 HGG den Antrag, es seien lediglich natürliche Personen als Eichmeister zu mandatieren, juristische Personen seien nicht zuzulassen. Er verwies auf die Bestimmungen des Bundesrechts und die aktuell bekannt gewordenen Verstrickungen von Verwaltung und Auftragnehmern beim Bund, welchen es vorzubeugen gelte. Die Kommission nahm daraufhin den Artikel zur vertiefen Klärung zuhanden der zweiten Lesung zurück.

2. Detailberatung

Artikel 21 Abs. 1

Die Kommission diskutierte auf dem Korrespondenzweg die vorgeschlagene Änderung.

Von Seiten des Departements wurde ausgeführt, dass die Formulierung von Art. 21 Abs. 1 HGG sich im Nachhinein als nicht besonders geglückt erweise. Die ursprüngliche Vorstellung sei gewesen, dass an der Stelle von Ämtern bzw. Fachstellen auch juristische Personen, also private Unternehmen, im Eichwesen für den Kanton tätig sein können sollen. Die Funktion des Eichmeisters, wie sie das Bundesrecht umschreibe, sei aber praktisch ausschliesslich auf natürliche Personen zugeschnitten. Es sei daher kaum vorstellbar, dass auch juristische Personen in der Lage seien, die Vorgaben faktisch zu erfüllen. Ein Blick in die Liste des METAS zeige denn auch, dass ausschliesslich natürliche Personen als Eichmeister tätig seien.

Von einem Kommissionsmitglied wurde ausgeführt, dass in diesem Fall, wenn auch theoretisch die Mandatierung einer juristischen Person in Frage käme, die vom Antragssteller und vom Departement vorgeschlagene Formulierung jedoch vorzuziehen sei. Dies aufgrund der Klarheit und der bundesrechtlichen Regelungen, weniger aufgrund der vom Antragssteller ebenfalls genannten Verstrickungen der Verwaltung mit privaten Unternehmen.

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig (mit Zirkularbeschluss) Art. 21 Abs. 1 HGG wie folgt zu ändern:

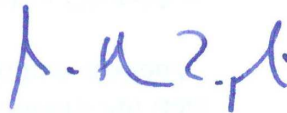
¹ Das zuständige Departement kann eine ~~juristische oder~~ natürliche Person ausserhalb der Verwaltung als Eichmeister mandatieren, sofern bei ihr die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gemäss Bundesgesetz vorhanden sind.

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig der Vorlage zum Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



Mathias Zopfi, Engi